TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Hausformen nach den Baugesetzbuch (BauGB)
Allgemeine Wohngebiete (WA) § 4 BauNVO

Allgemein Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2)
zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die dem Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

Bereich 1 - 12

Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4
Abs. 3, Nr. 1 BauNVO (Wohngebäude)

Nicht zulässig sind Nutzungen nach § 4
Abs. 3, Nr. 2 - 5 BauNVO (Nicht der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Nicht störenden Handwerksbetriebe)

Bereich 1, 10, 11 und 12

Nicht zulässig sind Nutzungen nach § 4
Abs. 3, Nr. 1 - 5 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke)

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind Nutzungen nach § 4
Abs. 3, Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes)
Nr. 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe)
Nr. 3 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen)
Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe)
Nr. 5 BauNVO (Tankstellen)

Bereich 1 - 12

Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4
Abs. 2, Nr. 1 BauNVO (Wohngebäude)
Nr. 2 BauNVO
Nr. 3 BauNVO

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind Nutzungen nach § 4
Abs. 3, Nr. 1-5 BauNVO

Stellplätze, Carports und Garagen

Bereich 1 - 5, 7 - 12

Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten Umgrenzung zulässig.

Bereich 6 - 9

Carport und Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen

Bereich 1 - 12

Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind unzulässig

Sichtdreiecke

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücksteile sind von sichtbehinderenden Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs in Bereich von 0,80 m bis 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 4,50 m zulässig.

Schallschutz

Bei den mit dem Planzeichen [illegible] planzeichnerisch gekennzeichneten Gebäuden (Baufelder) müssen zum Schutz vor erhöhten Lärmimmissionen durch Straßenverkehrslärm die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, gemäß die Aufenthalts- einschließlich Schlafräume, mindestens die Anforderungen der Schallschutzklasse 3 der Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erfüllen. Für Schlafräume sind schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die das bewertete Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 11/89) aufweisen.

Baureihe	Nordseite	Ostseite	Südseite
3 (OG)	35 dB	35 dB	30 dB
9 (OG)	-	30 dB	-
12 (OG)	-	30 dB	-
Bünder Str. 259 (EG+OG)	40 dB	45 dB	40 dB

Bei Fenstern zu Schlafräumen sind schallgedämpfte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die das Rw des jeweiligen Fensters nicht reduzieren, bzw. das R'_w der Außenhaut um maximal 1 dB(A) mindern.

Ortsnahe Kompensation

- Ausgleichs-/Grünvernetzung A, B sowie

Die Flächen sind mit folgenden Gehölzen zu bepflanzen:
Stieleiche (Quercus robur) Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos) Feldahorn (Acer campestre) Zitterpappel (Populus tremula) Wildapfel (Malus communis) Esche (Fraxinus excelsior) Hasel (Corylus avellana) Schwarzer (Cornus sanguinea) Wildbirne (Pyrus communis) Hundsrose (Rosa canina) Weißdorn (Crataegus monogyna) Echte (Prunus spinosa) Schneeball (Viburnum opulus) Traubenholunder (Sambucus racemosa) Eberesche (Sorbus aucuparia) Holunder (Sambucus nigra) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Eibe (Taxus baccata) Vogelkirsche (Prunus avium)
Stammumfang mind.: 14/16 cm

-Parkanlage Wohnbereich, Kinderspielplatz, südliche Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Die Flächen sind mit folgenden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:
Stieleiche(Quercus robur) Spitzahorn (Acer platanoides) Winterlinde (Tilia cordata) regionale Apfelsorte (Rdue) Vogelkirsche(Prunus avium) Kornelkirsche(Cornus mas) Hartriegel(Cornus sanguinea) Weißdorn(Crataegus monogyna) Eberesche(Sorbus aucuparia) Esche(Fraxinus excelsior)
Stammumfang mind.: 16/18 cm
Der Kinderspielplatz ist für Kleinkinder und Schulkinder bis 14 Jahre auszustatten. Die Planungsnorm 18074 ist für die Gestaltung und Bepflanzung des Spielplatzes verbindlich.
Für die Ausstattung mit Spielgeräten gelten die Anforderungen der DIN 7926.

-Nördliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

Die Fläche ist mit bodenständigen Obstbaumsorten wie Apfel, Birne Mirabelle zu bepflanzen (Obstbauwiese)

-Gehölzstreifen entlang der Rathausstrasse

Die Flächen sind mit folgenden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:
Eberesche(Sorbus aucuparia) Hartriegel(Cornus sanguinea) Wasserschneeball(Viburnum opulus) Pfaffenhütchen(Euonymus europaeus) Faulbaum(Rhamnus frangula) Traubenholunder (Sambucus racemosa) schwarzer Holunder(Sambucus nigra) schwarze Johannisbeere(Ribes nigrum) Ohrchenweide(Salix aurita) Alpenjohannisbeere(Ribes alpinum)

Private Grünflächen

- Bereich 14 (Altenzentrum)

Die Fläche ist mit folgenden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:
Stieleiche(Quercus robur) Spitzahorn(Acer platanoides) Winterlinde(Tilia cordata) regionale Apfelsorten(Malus) Vogelkirsche(Prunus avium) Kornelkirsche (Cornus mas) Hartriegel(Cornus sanguinea) Weißdorn (Crataegus monogyna) Eberesche (Sorbus aucuparia) Esche(Fraxinus excelsior)
Stammumfang mind.: 16/18 cm

Private Freiflächen

- Bereich 12, (Altenzentrum)

Parkplätze für Angestellte und Besucher: jeder 4. Stellplatz ist mit einem großkronigen heimischen Baum zu bepflanzen (Überstellung oder Vorpflanzung, Stieleiche (Quercus robur, Stammumfang mind.: 14/16 Cm)

- Bereiche 1-12

Die nicht Überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.
Garagenzufahrten und Stellplatzflächen sind nur wasser- und luftdurchlässig zu befestigen, z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen.
Mülltonnen und Container dürfen nicht unverdeckt in den Vorgartenflächen aufgestellt werden.
Auf den Grundstücken entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur in Form von lebenden Hecken vorzusehen. Folgende Arten sind möglich: Hainbuche (Carpinus betulus), Liguster (Ligustrus vulgare) Rotbuche (Fagus silvatica)

Bauweise/Maße

Dächer

- Bereich 1-12

Im Wohngebiet sind für die Wohngebäude und Garagen/Carports nur Sattel- und/oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 40° für die Bauzeilen 1-6, 35° für die Bauzeilen 7-9 und 30° für die Bauzeilen 10-12 festgesetzt. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen 1/2 der Traufläge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.
Als Dachdeckung sind nur naturrote (ziegelrote) Dachpfannen und Dachsteine zugelassen.

Traufhöhen

- Bereich 1-6, 10-12

Die Traufhöhe darf maximal 6,90 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

- Bereich 7

Die Traufhöhe darf maximal 4,50 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

- Bereich 8,9

Die Traufhöhe darf maximal 4,00 m in der Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

- Bereich 1-12

Die Traufhöhe der Garagen und Carports darf maximal 2,5 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

Außenhaut

- Bereich 1-12

Als Außenhaut sind nur naturrote Ziegelverblendung und helle Putzflächen (entspricht RAL 9010, 9001, 9002) zulässig.

Baureihe	Höchstgrenze der Grundstücksgröße "Mittelgrundst."	Höchstgrenze der Grundstücksgröße "Endgrundstück"	Mindestlänge der Bauzeile
1	-	-	40 m
2	-	-	40 m
3	300 m²	400 m²	52 m
4	-	-	40 m
5	350 m²	450 m²	48 m
6	-	-	-
7	-	-	-
8	-	-	-
9	-	-	-
10	350 m²	500 m²	72 m
11	380 m²	530 m²	72 m
12	300 m²	400 m²	64 m

Erläuterungen

- 105 — Höhenlinie über Normalnull
- vorh. Flurstücksgrenze
- vorh. Wohngebäude mit Hausnummer
- vorh. Wirtschaftsgebäude
- Wasserfläche
- Vorgeschlagene Wegeführung innerhalb der öffentl. Grünfläche
- Vorhandene Stellplätze
- Geplante Grundstücksgrenze

nachrichtl. Angaben

DAS PLANGEBIET LIEGT IN ZONE III DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS GRUNDWASSERGEBIET DERWASSERWERK WINNINGSANLAGE DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN. ZU BEACHTEN IST DER § 3 DER WASSERSCHUTZBEREICHSVERORDNUNG HIDDENHAUSEN VOM 16.11.1972.

DIE SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN VOM 29.DEZ. 1986 IST ZU BEACHTEN.

Hinweise

WENN BEI ERDARBEITEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE ENTDECKT WERDEN, IST NACH DEN §§ 15 UND 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE BIELEFELD, TEL. 0521/52002-50 ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Gemarkung Eilshausen
Flur 9
Maßstab 1:500
Die Veröffentlichung dieser Auszugskarte ist nach Verordnung vom [illegible]
[illegible]

Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB und § 81 BauONW

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung**
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.4 — GRZ
- 0.8 — GFZ
- o — Offene Bauweise
- a — Abweichende Bauweise
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindergarten
- Transformatorenstation
- Strassenverkehrsfläche
- Öffentliche Stellplätze
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Befahrbarer Wohnweg
- Fuß- und Radweg
- Sichtdreieck

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- Immissionsschutzwall
- Pflanzgebot für bodenständige Laubbäume und Sträucher
- Zu erhaltende Bäume und Sträucher
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- ST — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen: Stellplatz
- CP — Carport
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum passiven Schallschutz
- Firstrichtung (Hauptdach)
- SD — Satteldach
- PD — Pultdach

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

Änderungen

2. ÄNDERUNG

AUF EINER TEILFLÄCHE DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE ZWISCHEN DEN BEREICHEN 4 UND 13) ERFOLGTE DIE FESTSETZUNG EINES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES (BEREICH 14).

DIE 2. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT IM MÄRZ 2000 VON

ARCHITEKTENPARTNERSCHAFT T BOLLMANN FRIEDEMANN
BÖDEKERSTRASSE 79
30161 HANNOVER

gez. BOLLMANN

DIE 2. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS §3(2) DES BAUGESETZBUCHES DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN AM 29.05.00 BESCHLOSSEN WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 10.06.00 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DIE 2. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS §3(2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM 20.06.00 BIS 20.07.00 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HIDDENHAUSEN,
DEN 21.07.00

BÜRGERMEISTER
gez. KORFSMEIER

DIE 2. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN AM 07.09.00 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HIDDENHAUSEN,
DEN 08.09.00
BÜRGERMEISTER
gez. KORFSMEIER

SCHRIFTFÜHRER
gez. SCHNITKER

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES GEM § 10 DES BAUGESETZBUCHES ERFOLGTE AM 16.09.00
DER PLAN LIEGT AB SOFORT ÖFFENTLICH AUS.
HIDDENHAUSEN,
DEN 18.09.00

BÜRGERMEISTER
gez. KORFSMEIER

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
HIDDENHAUSEN,
DEN

BÜRGERMEISTER

1. ÄNDERUNG

IN DEN BEREICHEN 1, 2 UND 4 ERFOLGTE
- DIE FESTSETZUNG DER OFFENEN BAUWEISE, UNTER BEIBEHALTUNG DER MINDESTLÄNGE DER BAUZEILEN VON 40 METER;
- DIE FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND.

IN DEN BEREICHEN 1 BIS 6 ERFOLGTE DIE FESTSETZUNG DER DACHNEIGUNG VON 40°
IN DEN BEREICHEN 7 BIS 9 ERFOLGTE DIE FESTSETZUNG DER DACHNEIGUNG VON 35°.

DIE 1. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT IM SEPTEMBER 1995 VON

ARCHITEKTENPARTNERSCHAFT T BOLLMANN FRIEDEMANN
BÖDEKERSTRASSE 79
30161 HANNOVER

gez. BOLLMANN

DIE 1. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST VOM PLANUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN AM 25.09.1995 BESCHLOSSEN WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 2./3.10.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DIE 1. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS §3(2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM 10.10.1995 BIS 10.11.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HIDDENHAUSEN,
DEN 23.11.1995

gez. KORFSMEIER
GEMEINDEDIREKTOR

DIE 1. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN AM 14.12.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HIDDENHAUSEN,
DEN 15.12.1995
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
gez. RIESO gez. FETTING

SCHRIFTFÜHRER
gez. ROLFSMEYER

DIE 1. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §11 DES BAUGESETZBUCHES AM 27.12.1995 ANGEZEIGT WORDEN SIEHE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM 27.02.1996, DETMOLD, 27.02.1996
AZ. 35.2111-304/E.5
DIE BEZIRKSREGIERUNG
I.A.
gez. NIELING

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. §12 DES BAUGESETZBUCHES ERFOLGTE AM 14.03.1996 DER PLAN LIEGT AB 14.03.1996 ÖFFENTLICH AUS.
HIDDENHAUSEN,
DEN 14.03.1996

BÜRGERMEISTER
gez. RIESO

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
HIDDENHAUSEN,
DEN 04.01.1996

GEMEINDEDIREKTOR
gez. KORFSMEIER

3. Änderung

In der Nord-West Ecke des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf (Johannes-Falk-Haus) wird die bebaubare Fläche durch Festsetzung einer neuen Baugrenze nach Norden und Westen erweitert.

Die 3.Änderung dieses Bebauungsplanes ist vom Planungsausschuß der Gemeinde Hiddenhausen am 24.02.2003 beschlossen worden.
Die Offenlegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Die 3.Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Hiddenhausen,
den

Bürgermeister
gez. Korfsmeier

Die 3.Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen am ..... als Satzung beschlossen worden.

Hiddenhausen,
den

Bürgermeister
gez. Korfsmeier

Schriftführer
gez. Graf

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß §10 des Baugesetzbuches erfolgte am .....
Der Plan liegt ab ..... sofort öffentlich aus.

Hiddenhausen,
den

Bürgermeister
gez. Korfsmeier

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

Hiddenhausen,
den

Bürgermeister

KREIS HERFORD
GEMEINDE HIDDENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. EI 6

GEBIET NÖRDLICH DER RATHAUSSTRASSE

M. 1:500

3. Änderung

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

KREIS HERFORD
HERFORD, DEN 10.03.1991 KATASTR.- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
gez. KRÖMKER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREIS HERFORD
DER OBERKREISDIREKTOR
HERFORD, DEN 10.03.1991 KATASTR.- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
gez. KRÖMKER

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT

VON

ARCHITEKTENPARTNERSCHAFT
BOLLMANN FRIEDEMANN
BÖDEKERSTRASSE 79
30000 HANNOVER 1
gez. BOLLMANN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §2(1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN VOM 17.10.1991 AUFGESTELLT WORDEN.

HIDDENHAUSEN, DEN 28.10.1991
GEMEINDE HIDDENHAUSEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. KORFSMEIER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES ALS ENTWURF IN DER ZEIT VOM 29.03.1993 BIS 29.04.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HIDDENHAUSEN, DEN 03.05.1993
GEMEINDE HIDDENHAUSEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. KORFSMEIER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN AM 01.07.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HIDDENHAUSEN,
DEN 02.07.1993
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
gez. RIESO gez. SPRENGEL
SCHRIFTFÜHRER
gez. ROLFSMEYER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §11 DES BAUGESETZBUCHES AM 08.07.1993 ANGEZEIGT WORDEN. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 21.07. 1993.

DETMOLD, DEN 21.07.1993
AZ. 35.2111-304/E4.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.
gez. GRÜNDEL

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 12 DES BAUGESETZBUCHES ERFOLGTE AM 29.07.1993. DER PLAN LIEGT AB SOFORT ÖFFENTLICH AUS.

HIDDENHAUSEN,
DEN 29.07.1993
STV. BÜRGERMEISTER

gez. HEINZE

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN WIRD BESCHEINIGT.

HIDDENHAUSEN,
DEN 02.07.1993
GEMEINDEDIREKTOR

gez. KORFSMEIER

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1,2,4,8,9,10,13 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I, S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBL. II S.885, 1922) § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW. S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW. S. 124.) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S.127).

§ 81 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S.419, BER. S.532) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW S.432).
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBL. I 1991 S.58). ABSTANDSERLASS NRW VOM 21.03.1990.